

## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

vom 17.07.2020

Die Bemühungen mit der Politik und den Entscheidungsträgern aber auch die Geduld der Pferdesportler und unser aller Konsequenz im Umgang mit dem Corona-Virus waren erfolgreich. Das sächsische Kabinett hat zuletzt am 14. Juli 2020 getagt und weitere Lockerungen der anlässlich der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen beschlossen.

### I. ALLGEMEINES

Grundlagen dieser Handlungsempfehlungen sind die **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung** – SächsCoronaSchVO vom 14. Juli 2020 und die **Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** (SMS) vom 14. Juli 2020, Az.: 15-5422/22 - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Geltungsdauer jeweils vom 18. Juli bis einschließlich 31. August 2020) (siehe [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)), die CORONA-FAQs des Landessportbundes Sachsen e.V. (siehe [www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/](http://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/)) sowie die Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (siehe [www.pferd-aktuell.de/coronavirus](http://www.pferd-aktuell.de/coronavirus)).

Mit der neuen Corona-Schutz-Verordnung ermöglicht der Freistaat Sachsen u.a., dass der Besuch von Sportstätten zum Sportbetrieb gestattet ist. Dabei wurde keine generelle Unterscheidung oder Einschränkung hinsichtlich der Art der Nutzung (bspw. Herrichtung von Sportstätten, Flächenpflege, Trainingsbetrieb, Wettkampfbetrieb) oder zwischen Außen- und Innensportstätten getroffen. Es ist also davon auszugehen, dass die typische Nutzung der Sportstätte gestattet ist, soweit sie nicht anderweitig durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung oder andere Gesetze / Entscheidungen untersagt ist.

**Kurzgefasst, die für den Pferdesport relevanten Auszüge der obenstehenden Verordnungen im Freistaat Sachsen:**

#### **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung**

- *Kontaktbeschränkungen (Reduzierung der physisch-sozialen Kontakte auf das zwingend nötige Minimum, Einhalten eines Mindestabstandes von 1,50 Metern zu anderen Personen) sind weiter gültig*
- *Vereinsfeiern sind mit bis zu 50 Personen zulässig, wenn die Hygieneregeln eingehalten werden.*
- *Sportbetrieb im Freien ist bei Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt*
- *Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern wieder erlaubt.*
- *Die Öffnung von Sportstätten (Innen- und Außenbereiche) für den Publikumsverkehr ist unter Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt.*
- *In Bezug auf die Hygieneregeln in Sportstätten und bei Angeboten für den Publikumsverkehr und die Durchführung von Veranstaltungen sind die Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten. Auf der o.g. Grundlage ist ein eigenes schriftliche Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.*
- *Bei Sportwettkämpfen mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen) müssen Hygienekonzepte vorher von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigt werden.*
- *Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum mit einer Besucherzahl von mehr als 1 000 Personen sind bis zum 31. Oktober 2020 untersagt. Abweichend davon dürfen ab dem 1. September 2020 diese stattfinden, wenn eine datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung nach § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 möglich ist und die Hygieneregeln eingehalten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358) geändert worden ist.*
- *Ordnungswidrig im Sinne des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer u.a. fahrlässig oder vorsätzlich Veranstaltungen und Angebote ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält, Sportveranstaltungen mit Publikum durchführt und die zulässige Besucherzahl überschritten ist oder kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung (Sportstätte) erstellt.*

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

#### Grundsätzliches:

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote und Feierlichkeiten besuchen bzw. nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hingewiesen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und ggf. umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der Sportstätte die Hände waschen bzw. desinfizieren können.
- Möglichkeiten der Besucherregistrierung sollten vorgehalten werden, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.
- Bargeldlose Zahlung wird empfohlen.
- Aufenthalte und Aktivitäten im Freien ist gegenüber geschlossenen Räumen der Vorzug zu geben. Genutzte Räume sind häufig zu lüften.
- Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ist zu benennen.

#### Hygieneregeln für Sportstätten:

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingseinheiten bei Mannschaftssportarten (z.B. Voltigieren) sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) zu verzichten.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) (z.B. Voltigieren) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglascheiben) versehen werden.

Mit der aktuellen Verordnung werden **Sportwettkämpfe mit Publikum** wieder gestattet. Als Höchstgrenze sind 1.000 Besucher gestattet. Ab dem 1.9.2020 sollen Sportwettkämpfe mit mehr Besuchern zulässig sein, wenn eine datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung nach § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 [SächsCoronaSchVO] möglich ist und die Hygieneregeln eingehalten werden.

Für Sportwettkämpfe mit Publikum ist ein Hygienekonzept zu erstellen, dass von der kommunalen Behörde zu genehmigen ist (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 SächsCoronaSchVO). Ausgenommen von der Genehmigungspflicht für das zu erstellende Hygienekonzept sind Sportwettkämpfe mit Publikum im Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl von bis zu 50 Personen.



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzepte für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

Spezielle **Hygieneregeln für Sportwettkämpfe mit Publikum** sind in Abschnitt II. Nr. 10 der Allgemeinverfügung Hygiene geregelt:

- *Werden Sportwettkämpfe mit Publikum durchgeführt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sport- oder Veranstaltungsstätte, außer zwischen Personen gemäß § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO, zu ermöglichen. Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen usw. verbunden ist.*
- *In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.*
- *Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.*
- *Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers die Gesundheitsämter bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden können.*

Es wird generell empfohlen, alle Personen, die regelmäßig die Sportstätte betreten über die Auflagen zu belehren und das zu dokumentieren.

### Antworten, auf weitere häufig gestellte Fragen:

- **Müssen Hygienekonzepte von einer kommunalen Behörde genehmigt werden?**  
Im Gegensatz zu anderen Erlaubnisregelungen zur Öffnung und zum Besuch von Einrichtungen, wie Freibädern oder Hallenbädern (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 SächsCoronaSchVO) wird für die Öffnung und den Besuch von Sportstätten oder den Sportbetrieb im Freien von der zuständigen kommunalen Behörde keine Genehmigung des zwingend schriftlich zu erstellenden Schutzkonzepts in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verlangt. Dies gilt nur für Sportwettkämpfe mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen) nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 SächsCoronaSchVO.  
Darüber hinaus kann das Erfordernis dann bestehen, wenn der Verpächter / Vermieter der Sportstätte die Benutzung einer Sportstätte durch den Verein von einem genehmigten Konzept abhängig macht.
- **Wie viele Personen dürfen auf Sportstätten sein?**  
Es gibt in der Regelung zur Öffnung der Sportstätten keine generelle Höchstzahl der anwesenden Sportler und Trainer, solange die Abstandsregeln eingehalten werden. Eine Höchstzahl ist im Sportstättenkonzept festzulegen (Abschnitt II. Nr. 10 Punkt 1 Allgemeinverfügung Hygiene). Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern sind bis zum 31.08.2020 untersagt (§ 5 SächsCoronaSchVO).
- **Wie verhält es sich mit Mitgliederversammlungen, Beschlüssen, Wahlen, Haushaltsplanungen etc.?**  
In vielen Vereinen und Verbänden hat der Ausbruch der Corona-Pandemie Anfang des Jahres zu einem Ausfall der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen geführt, was Folgen auf die Beschlüsse, Wahlen aber auch Haushaltsplanungen etc. hat.

Um dies zu regeln hat der Bundestag am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Darin enthalten sind einige Änderungen von Gesetzen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen.

Hierzu hat der LSB Sachsen in seinen Corona-FAQ eine sehr umfangreiche Zusammenstellung der wichtigsten Infos aufbereitet. Diese sind unter [www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/](http://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/) verfügbar.



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### II. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN PFERDESPORT UND SEINE AKTEURE

In Bezug auf die nun erlaubte Öffnung von Sportstätten (Innen- und Außenbereiche) wird empfohlen, folgende grundlegende Eckpunkte des Hygiene- und Infektionsschutzmanagement sicherzustellen:

- Einhaltung aller Maßgaben des Freistaates Sachsen zum Infektionsschutz, wie zum Beispiel Handhygiene, Mindestabstand 1,50 Metern wo immer möglich, Vermeidung enger Bereiche, Aushang der geltenden Hygienevorgaben
- Ggf. Reduzierung (ggf. Begrenzung) der Personen und Anwesenheitszeiten auf der Pferdesportanlage.
- Reduzierung der Kontakte auf das Minimum und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Möglichkeit des Händewaschens (mit Flüssigseife und Papierhandtüchern).
- Ggf. Anpassung der Anzahl von Pferden und Menschen, die gleichzeitig auf den Reitplätzen und in Reithallen trainieren, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Ggf. Anpassung der Anzahl der Pferde, die z.B. in einem Stalltrakt oder gleichzeitig gepflegt werden, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Benennung einer Person auf der Pferdesportanlage, die für die Überwachung und Beratung zu Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben verantwortlich ist.
- Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzeptes für die Pferdesportanlage welches insbesondere die konkrete Umsetzung der Abstandsregelung zu anderen Personen und weitere Hygienemaßnahmen enthält. Dieses ist umzusetzen und kann durch die zuständige kommunale Behörde überprüft werden.

**Mit der Öffnung der Sportstätten – unter den Vorgaben des Infektionsschutzes – geht ein vollständiger Sport- und Trainingsbetrieb für alle Disziplinen auf Sportstätten einher. Dies umfasst neben der üblichen Pflege und Bewegung der Pferde auch Schulunterricht und Training, Lehrgänge, Abzeichenprüfungen und Wettkampfbetrieb.**

Die im Weiteren aufgeführten Punkte sind Hinweise, wie die einzelnen Nutzungsformen der Pferdesportanlagen und deren Angebote im Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus stattfinden können.

#### a) Training und Unterricht

##### **Allgemeine Voraussetzungen:**

- Die geltenden behördlichen Hygienevorgaben werden auf der Pferdesportanlage bekannt gemacht und eingehalten. Sie gelten im Innen- wie im Außenbereich und auf den Reit-, Fahr- und Voltigierflächen.
- Die Anwesenheitszeiten der Reit-, Fahr-, und Voltigierschüler sowie der Einsteller bleiben auf das fachlich notwendige Maß reduziert und werden ggf. zur Nachweisführung dokumentiert.
- Mitarbeiter/Helfer reduzieren die Anwesenheit auf das fachlich notwendige Maß entsprechend der zu versorgenden Pferde.
- Eine sinnvolle Wegeführung/Nutzung auf der Reitanlage zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter wird eingerichtet (u.a. Putzplatz, Sanitärräume/Umkleiden, Sattelkammer, Aufenthalts-/Sozialräume, Stalltrakt allgemein und ggf. während der Fütterungszeiten und der Entmistung der Pferdeboxen usw.).
- Jede Person nutzt für den eigenen Gebrauch ausschließlich die eigenen Utensilien (Helm, Handschuhe, Coach-Phone). Es werden keine Utensilien zur Nutzung durch verschiedene Personen vom Verein / Betrieb gestellt oder verliehen.
- In den Sanitäranlagen stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und idealerweise Handdesinfektionsmittel zu nutzen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird empfohlen, dass auch die Anmeldungen oder Vereinbarungen von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) der Koordination des Betriebsleiters/verantwortlichen Vereinsvertreters unterliegt, außer dies ist anderweitig vorgesehen



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### **Vor- und Nachbereiten der Pferde:**

- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs beaufsichtigt die Einhaltung der Hygienevorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall.
- Vor Betreten des Stalltraktes wird der Sanitärbereich aufgesucht und sich entsprechend gründlich die Hände gewaschen oder am Eingang desinfiziert. Erst dann werden weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Sattelzeug etc. angefasst.
- Das Putz- und Sattelzeug oder andere Utensilien, die für den Unterricht benötigt und von verschiedenen Personen genutzt werden, werden vor der nächsten Nutzung desinfiziert.
- Für Schüler, die bei der Vor- bzw. Nachbereitung des Pferdes Hilfe benötigen, übernimmt dies ein Beauftragter des Vereins/Mitarbeiter des Betriebes/ständiger Helfer. Der Mindestabstand ist dabei, wenn möglich, einzuhalten.
- Plätze für die Vor- und Nachbereitung der Pferde auf der Anlage werden „entzerrt“, so dass ausreichend Platz zwischen den Reitschülern entsteht. Bei Bedarf werden im Außenbereich fachgerecht Anbindeplätze eingerichtet.
- Die Sattelkammern werden möglichst einzeln nacheinander, in jedem Fall mit entsprechendem Abstand betreten.
- Im Anschluss an die Nachbereitung des Pferdes wird erneut der Sanitärbereich aufgesucht und sich abermals gründlich die Hände gewaschen sowie wenn möglich desinfiziert, bevor der Heimweg angetreten wird.

### **Schüler:**

- Die Schüler sind in der Lage, die Notwendigkeit der Hygienemaßnahmen verstehen.
- Taktile Hilfestellung (z. B. beim Aufsitzen) ist auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Gegebenenfalls können erfahrene Eltern ihre Kinder unterstützen.
- Schüler und Sportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, wie z.B. Vorerkrankungen oder Pollenallergien zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten ggf. nicht in allgemeine Gruppen integriert werden. Individuelle Lösungen/Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern oder ein Trainingsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt werden empfohlen.

### **Besonderheiten für den Reitunterricht:**

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Die Anzahl der Reitschüler im Verhältnis zur Platzgröße wird so gewählt, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern stets gewahrt werden kann. Der Mindestabstand gilt auch zwischen Schülern (Pferden) und Ausbilder /Trainer.
- Eine Reitgruppe muss erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sicherzustellen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Reiter zu den Pferden zu dokumentieren.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen ist je nach Größe des Platzes auf eine, ggf. zwei Personen zu begrenzen.

### **Besonderheiten für den Fahrunterricht**

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Beim Anspannen und beim Abspinnen der Pferde kann eine weitere Person aktiv helfen, dabei sind die Abstandsregeln möglichst einzuhalten. Eine Person sichert die Pferde und die zweite Person spannt die Pferde an.
- Geschirre werden nur von einer Person aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht, die weit auseinander angebonden sind.
- Gearbeitet wird nur mit Handschuhen.
- Vorne auf dem Wagen bzw. Kutsche halten sich nur der Fahrschüler und Fahrlehrer/Ausbilder auf.
- Es sind nicht mehr als drei Personen auf der Kutsche bzw. dem Wagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es besteht in den Sportstätten zwar keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, aufgrund der Nähe zwischen Fahrlehrer/Beifahrer und dem Fahrschüler während des Fahrunterrichts auf dem Kutschbock wird das Tragen eines Mundschutzes jedoch empfohlen.



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### **Besonderheiten für den Voltigierunterricht**

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Mit der Erlaubnis von Mannschaftssportarten, sind auch Gruppenunterricht oder Übungen mit zwei oder mehr Voltigierern auf dem Pferd/Holzpfed oder anderen Trainingsmaßnahmen zulässig. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.
- Beim Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für die Abpflege des Pferdes.
- Das Aufwärmen für das Training sollte idealerweise mit genügend Abstand zwischen den Voltigierern erfolgen, außer spezielle Übungen sehen dies anders vor.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Voltigierer zu den Pferden zu dokumentieren.

## **b) Sportabzeichen und Lehrgänge**

### **Antrags- und Anmeldeverfahren**

Das Anmeldeverfahren unterliegt grundsätzlich keiner Veränderung und wird wie bisher durchgeführt.

### **Prüfungsvorbereitung und Training**

Die Vorbereitung der Teilnehmer und das tägliche Training orientiert sich grundsätzlich an Absatz a) „Handlungsempfehlungen für Training und Unterricht“. Bitte beachten Sie die Dokumentationspflicht über Namen und Dauer und Anwesenheit auf der Reitanlage sowie die Einhaltung der Mindestabstände in allen Situationen.

### **Theoretische Vorbereitung:**

Sofern für den Theorieunterricht geschlossene Räume genutzt werden, sollten diese die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zulassen und regelmäßig ausreichend gelüftet werden. Alternativ wird der theoretische Unterricht im Freien oder auf (überdachten) Reitplätzen durchgeführt. Während des Unterrichts müssen auch im Freien die Abstandsregeln eingehalten werden.

Zur Verkürzung der Präsenzzeit können den Teilnehmern die verfügbaren Materialien bekannt gegeben und so eine Vorbereitung oder Vertiefung anhand vorgegebener Unterrichtsmaterialien (z.B. Fachbücher und Internet) erfolgen.

### **Sportpraktische Vorbereitung**

Die Trainingseinheiten erfolgen möglichst in Kleingruppen. Die Sportstätten sind dafür komplett nutzbar.

### **Prüfungsdurchführung, Allgemeines**

- Der Zeitplan und die Durchführung ist zwischen der Lehrgangsleitung und den Prüfern vorab konkret festzulegen. Parkplätze und Zugangswege sind festzulegen. Dabei ist in der Wegeführung darauf zu achten, dass beim Begegnen der Teilnehmer der Mindestabstand eingehalten werden kann. Andernfalls ist der Ablauf so zu organisieren, dass die Teilnehmer sich nicht begegnen.
- Pro Teilnehmer ist nur eine Begleitperson zugelassen, um die Anzahl der gleichzeitig Anwesenden möglichst gering zu halten.
- Für alle am Prüfungstag anwesende Teilnehmer, Trainer, Helfer und Prüfer und sowie ev. Zuschauer gelten die Hygieneregeln (Husten-, Niesetikette und Händedesinfektion) sowie die Mindestabstandsregelung
- Ausreichende Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich und z. B. für Sattelkammern u.Ä..
- Die Anwesenheitszeiten aller Beteiligten sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird vier Wochen aufbewahrt.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### **Unmittelbare Vorbereitung am Prüfungstag**

Auf den Vorbereitungsplätzen/-hallen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

### **Prüfung**

- Je nach Disziplin tragen alle Prüflinge tragen Reit- bzw. Fahrhandschuhe, Voltigierer sind hiervon ausgenommen.
- In der Prüfung erfolgen das Reiten, Fahren bzw. Voltigieren einzeln, bzw. wenn gem. APO zugelassen, in kleinen Gruppen.
- Erfolgt die Prüfung aufgrund der Teilnehmerzahl in mehreren Kleingruppen, ist die Vorbereitung zeitlich versetzt bzw. räumlich getrennt durchzuführen.
- Der Standort der Richter während der jeweils sportpraktischen Teile muss so gewählt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ein schriftliches Protokoll muss nicht zwingend angefertigt werden. Der sportpraktische Teil wird nach dem Ritt gemeinsam mit dem Prüfling reflektiert.
- In den Stationsprüfungen ist die Anzahl der Teilnehmer gering zu halten, die Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Prüfer. Eine Mund-Nasenbedeckung ist nicht verpflichtend.
- Das Berühren von Ausrüstungsgegenständen durch Teilnehmer wird vermieden. Die Stationen werden von Helfern organisiert. Auf praktische Handhabung durch die Prüflinge wird verzichtet.

### **Lehrgangsabschluss**

- Prüfer/Prüflinge werden mit ausreichendem Abstand positioniert
- Bei Abschlussbesprechungen sind Mindestabstände einzuhalten
- Die vorbereiteten Urkunden werden unterschrieben und mit den Abzeichen ausgelegt. Eine Übergabe und Gratulation mit Handschlag erfolgen nicht. Gruppenfotos nur mit entsprechendem Mindestabstand.

Die Ausführungen gelten analog für die Führerscheine Umgang und Reiten sowie für die Bodenabzeichen.

Die disziplinspezifischen Konkretisierungen für Fahrsport und Voltigieren können beim LVP erfragt werden.

## **c) Turnierveranstaltungen**

Nachfolgend haben wir für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Turnieren gem. LPO und Breitensportlichen Veranstaltungen gem. WBO mit Einschränkungen durch Corona entsprechende Vorschläge für Ausschreibungen und Zeitplanung, verschiedene Möglichkeiten der Kostengestaltung und -reduzierung durch den LVP zusammengestellt.

### **Initiative des LVP zur Unterstützung der Veranstalter:**

Um Veranstalter zur Durchführung von Turnieren gem. LPO und Breitensportlichen Veranstaltungen gem. WBO trotz der Einschränkungen durch Corona zu ermutigen, wurden folgende Dinge festgelegt:

- **Gebührenerlass:** Der LVP/LK Sachsen verzichtet auf die Gebühren im Vorfeld der Veranstaltung (z.B. Anmelde-, Bearbeitungs- und Änderungsgebühren vor Nennschluss).
- **Veröffentlichungsverzicht:** Der LVP/LK Sachsen verzichtet auf die gem. LPO § 30 festgelegte Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Turnieren gem. LPO im offiziellen Verbandsorgan. Eine rechtzeitige Veröffentlichung der Ausschreibung unter [nennung-online.de](http://nennung-online.de) vor Nennschluss ist vorerst ausreichend. Die Veröffentlichung erfolgt an einem Dienstag oder Freitag und ist mit der LK Sachsen abzusprechen.

Diese Regelungen gelten vorerst bis 31. August 2020 (Zeitpunkt der Ausschreibungsvorlage). Um eine Terminüberschneidungen zu vermeiden, bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung der turniersportlichen Veranstaltung.

Für die Ausschreibungsberatung und weitere Fragen – inkl. Unterstützung im Zusammenhang mit der Erstellung des Hygienekonzeptes - steht die Geschäftsführerin der Landeskommision über den Kontakt der Geschäftsstelle (siehe [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de)) zur Verfügung.



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### **Vorbereitung und Antragstellung**

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben der Bundesregierung und Verordnungen des Freistaates Sachsen sowie weitere Verfügungen der der jeweiligen Sächsischen Landkreise.

Die Landeskommisionen für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen kann ausschließlich die sportfachliche Genehmigung der Ausschreibung erteilen. Diese erfolgt vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung gültigen staatlichen Vorgaben und ersetzt nicht eine eventuelle Genehmigung der Veranstaltung durch die zuständigen örtlichen Behörden (i.d.R. Landrats-, Ordnungs- und Gesundheitsämter).

Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, die geltenden Hygieneauflagen und Abstandsregeln einzuhalten und mit der Infrastruktur der Turniersportanlage bestmöglich in Einklang zu bringen. Gemäß gültiger Coronaschutz-Verordnung und Allgemeinverfügung ist für eine Sportstätte und deren Nutzung – dazu zählt auch der Wettkampfbetrieb – ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.

Per 18. Juli ergaben sich im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportwettkämpfen folgende Neuerungen:

- **Sportwettkämpfe ohne Publikum:**
  - o Es ist ein Hygienekonzept vorzuhalten.
  - o Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung vor Ort überprüfen.
  - o Eine Vorabgenehmigung ist nicht vorgesehen, dennoch ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen kommunalen Behörde zur Abstimmung empfehlenswert.
- **Sportwettkämpfe mit Publikum:**
  - o Es ist ein Hygienekonzept vorzuhalten in dem, gemäß aktueller Vorgaben des Freistaates Sachsen, auch auf dem Umgang mit Publikum (z.B. Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung, Höchstzahl von Personen auf denn Sportstätten, Abstands- und Hygieneregeln etc.) eingegangen wird.
  - o Eine Vorabgenehmigung durch die zuständige kommunale Behörde ist Pflicht!
  - o Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung vor Ort überprüfen.

Neben Hinweisschildern/-plakaten auf denen die gültigen Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, wird ein regelmäßiges Durchsagen dieser (bspw. Durch das Abspielen eines vorher aufgenommenen Hinweistextes) empfohlen.

### **Gestaltung von Ausschreibung und Zeitplanung**

#### Anzahl, Art und Reihenfolge der Wettbewerbe (WB) und/oder Prüfungen

- Zur besseren Übersicht können Sie Ihre Veranstaltung auf eine Disziplin oder zumindest einen Prüfungsplatz, ggf. auch Alters- und Leistungsklassen, begrenzen.
- Die Anzahl der WB/Prüfungen pro Tag richtet sich nach der jeweiligen Starterzahl je WB/Prüfung. Je nach Disziplin sind hierfür folgende Erfahrungsrichtwerte hilfreich: Dressur - in Abhängigkeit der Klasse und Aufgabe max. 8-10 Starter pro Stunde, Springen - in Abhängigkeit der Parcourslänge sowie mit oder ohne Stechen/Siegerrunde max. 20-30 Starter pro Stunde (Stechen/SR wird nicht empfohlen, um keine zusätzlichen Warte-/Verbleibszeiten der TN zu schaffen)
- Nach Möglichkeit sind WB/Prüfungen gem. der Anforderungen aufeinander aufbauend oder als Touren durchzuführen.
- Startplätze pro WB/Prüfung können begrenzt werden. Planen Sie die maximalen Starterzahlen dabei anhand dessen, was Sie zeitlich - unter Einberechnung von evtl. Verzögerungen im Ablauf - pro Tag bewältigen.

#### Höhe des Nenngeldes/Einsatzes pro WB/Prüfung

Für Wettbewerbe gem. WBO darf der max. Einsatz 11,00 Euro betragen. Der reguläre Einsatz bei Prüfungen kann um max. 5,00 Euro erhöht werden. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Das Nenngeld/Einsatz wird je Startplatz erhoben.

#### Zeitpunkt des Nennungsschlusses

Der Nennungsschluss ist bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

*Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen sowohl dieses als auch die genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess. Dieses Dokument nebst Anlage stellt lediglich eine Handlungsempfehlung dar. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### Zusatzgebühr der Teilnehmer gem. LPO zulässig

Zusätzlich zum Einsatz/Nenngeld kann pro Teilnehmer eine Zusatzgebühr erhoben werden, die zeitgleich mit der Nennung eingezogen wird. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Beträge zwischen 10,00 Euro und 20,00 Euro sind üblich.

### Auszahlung von Geldpreisen variabel

Auszahlung kann komplett entfallen, sofern WB/Prüfungen ohne Geldpreis ausgeschrieben werden. Ebenso ist eine reduzierte Auszahlung möglich. Sofern eine Geldpreisauszahlung erfolgt, dann wir hierfür eine nachträgliche Überweisung empfohlen. Dafür sind entsprechende Formulare mit Angabe der Bankverbindungen vorzuhalten.

### Meldestelle

Ob eine Meldestelle vor Ort ist oder nicht, muss der Veranstalter entscheiden. Wenn ja, sollte es keinen oder nur einzelnen Personenzugang zur Meldestelle geben. Wenn nein, erfolgen Nennungen ausschließlich online, Nachnennungen i.R. der Veranstaltung sind nicht zulässig. Startmeldungen können auch ausschließlich telefonisch (z.B. Anruf oder SMS) oder über die Internetplattform [www.equi-score.de](http://www.equi-score.de) oder eigene Portale der Meldestellenanbieter erfolgen. Ergebnislisten sind online einzusehen.

### Weiteres

- Die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln möglich. Auf die Durchführung von Siegerehrungen kann verzichtet werden. Sofern auf eine Durchführung von Siegerehrungen verzichtet werden soll, ist dies bereits in der Ausschreibung zu vermerken. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnisliste sind ausreichend.
- Auf die direkte Übergabe von Schleifen und Ehrenpreisen kann ebenso verzichtet werden. Gemäß LPO § 24 und 25 sind sie jedoch vorzuhalten.
- An den Regelungen zur Anwesenheit von Turniertierarzt und Sanitätsdienst (Humanmedizin) hat sich nichts geändert. Sie müssen nach den Vorgaben der LK Sachsen anwesend sein. Ein Hufschmied muss nicht anwesend sein.
- Ein Hygienebeauftragter ist namentlich durch den Veranstalter zu benennen, in der Ausschreibung aufzuführen und muss durchgängig vor Ort sein.
- Boxen können ggf. zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln zwischen Personen ist dabei hinzuweisen und ggf. Mund-/Nasenschutz zu empfehlen.

### ***Teilnehmer – notwendige Formulare und Orga-Hinweise***

#### Schriftlicher Anwesenheitsnachweis für Teilnehmer und Begleiter (online hinterlegen)

Auch wenn es mittlerweile Lockerungen in Bezug auf das Betreten der Sportstätten gibt, so empfehlen wir nach wie vor, den Teilnehmern und deren Begleitpersonen das Formular "Anwesenheitsnachweis" im Vorfeld der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen und bereits in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass dieses Bestandteil der Nennung/Ausschreibung ist und von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt, unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden muss. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich. Gegen Vorlage des Formulars könnten dann bspw. die Ausgabe der Tagesbänder erfolgen.

Es wird ebenfalls empfohlen, dass die Ausschreibung entweder eine Regelung zur Anzahl der Begleitpersonen enthält (z.B. je 1-2 Pferde eines Teilnehmers ist eine Begleitperson, bei Reitern U18 zwei Begleitpersonen zugelassen) oder sich der Veranstalter vorbehält, je nach gültigen Regelungen zum Veranstaltungstermin, die Anzahl an Begleitpersonen je Pferd zu begrenzen.

#### Ausgabe von Tagesbändern = Zutrittsberechtigung Teilnehmer + Begleiter

Zur Kontrolle durch die Ordner sind die Bänder von den Teilnehmern und Begleitpersonen sichtbar zu tragen.

#### Anwesenheitszeiten sind begrenzt

Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden. Ein sonstiges Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet bzw. so kurz wie möglich zu gestalten.



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### Anreise und Parken vorbereiten - genügend Flächen vorhalten

Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Entsprechend größere Parkabstände sind einzurichten, ggf. zu markieren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss durch den Veranstalter (Ausübung des Hausrechts)!

### Abstandhaltende Wegeführung auf dem Turniengelände

Für die Personen- und Pferdeführung auf dem Turniengelände sind zur Einhaltung der Mindestabstände geeignete Wege auszuweisen und durch Ordner zu besetzen.

### Teilnehmer-Belegung und Größe/Anzahl der Vorbereitungsplätze

Auf den Vorbereitungsplätzen gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern, idealerweise 3 Meter.

### **Turnier-Gastronomie / Notversorgung für Teilnehmer, Begleiter und Personal**

Hierfür gelten grundsätzlich die Regelungen des Freistaates für Gastronomie, u.a. die obenstehende Allgemeinverfügung. Es wird der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt durch Drittanbieter und ausschließlich außer Haus empfohlen. Das Aufstellen von Stehtischen und Sitzgelegenheiten ist nur gem. der behördlichen Vorgaben und Abstandsregeln gestattet. Der Verzehr ist nur unter Einhaltung der bestehenden Abstandsregeln erlaubt, keine Gemeinschaftstische und -sitzgelegenheiten.

### **Hygieneregeln**

#### Benennung eines Hygienebeauftragten durch Veranstalter

Ein Hygienebeauftragter zur Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Turnier und als Ansprechpartner für die genehmigende Behörde ist vom Veranstalter zu benennen und bereit zu stellen.

#### Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln

Die aktuell im öffentlichen Raum bzw. bei Sportveranstaltungen gültigen Hygiene- und Infektionsschutz-Regelungen, insbesondere der Sicherheitsabstand, sind jederzeit (auch bei den Parcoursbesichtigungen, auf den Vorbereitungsplätzen und beim Verladen der Pferde) einzuhalten. Zuwiderhandlungen können umgehend einen Verweis vom Turniengelände durch den Veranstalter zur Folge haben.

#### Tragen des Mund-/Nasenschutzes - nur bei behördlicher Anordnung

Auf dem gesamten Gelände kann das Tragen von Mund-/Nasenschutz für alle oder bestimmte Personen behördlich angeordnet werden. Die Information erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Ausgenommen davon sind die Teilnehmer bei der Vor-/Nachbereitung ihrer Pferde und auf dem Vorbereitungs- bzw. Prüfungsplatz.

#### Ausstattung der Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Flüssigseife aus Seifenspendern mit fließendem, möglichst warmen Wasser waschen zu können, insbesondere auf den Toiletten und nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen ausreichend Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Handdesinfektionsmittel muss ebenso vorhanden sein. Die Toiletten müssen regelmäßig gereinigt werden.

### **Richtereinsatz**

#### Richtereinsatz auf Prüfungsplätzen

An den Vorgaben der LK Sachsen zum Richtereinsatz hat sich nichts verändert. Generell bestimmt die WB-/Prüfungsart und das Richtverfahren den Richtereinsatz. Im beurteilenden Richtverfahren (Wertnotenvergabe) sollten jedoch immer zwei Richter (ggf. Richter + Anwärter) zur gemeinsamen Abstimmung der Beurteilung eingesetzt werden. In Dressur-, Spring- u. Geländepferdeprüfungen müssen zwei Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

#### Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen

Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am unmittelbar letzten Vorbereitungsplatz (mit Hindernissen) tätig sein. Auf den zusätzlichen Vorbereitungsplätzen/-Bereichen (ohne Hindernisse) können zur Aufsicht auch Personen mit der Mindestqualifikation Assistent Vorbereitungsplatz oder eine gültige Trainer C-Lizenz eingesetzt werden.



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

### Protokollierung kann entfallen

Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss des WB/der Prüfung mündlich kommentiert werden.

### Abstände und räumliche Trennung

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten (Mindestabstand 1,5 Meter, wenn möglich, Abstand zw. den Personen und ausreichende Belüftung) zulassen, können neben dem Richter, ein Protokollant und ggf. ein Sprecher positioniert werden. Bei weniger als 1,5 Metern wird eine räumliche Trennung zwischen den Personen durch geeignete Stellwände oder Sichtscheiben oder Mund-/Nasenschutz empfohlen. Richterhäuschen sind ggf. durch größere Zelte zu ersetzen oder entfallen bestenfalls komplett (je nach Witterung). Gegebenenfalls kann auch die Verwendung von Kommunikationsmittel wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein.

### Handhabung Hygiene Mikrofone

Mikrofone müssen mit geeigneten abwischbaren Abdeckungen versehen werden und nach jeder Prüfung desinfiziert werden, wenn verschiedene Personen diese nacheinander benutzen.

### **Helfer-Einsatz**

#### Helfer auf den Prüfungsplätzen zum Hindernisaufbau

Der Veranstalter stellt eigene Helfer für den Hindernisaufbau. Die Abstandsregeln bzw. zusätzliche Maßnahmen (evtl. Tragen von Mund-/Nasenschutz gem. behördlicher Anordnungen) sind dabei unbedingt einzuhalten.

#### Helfer auf den Vorbereitungsplätzen zum Hindernisaufbau

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige (Begleit-)Personen für den Aufbau der Hindernisse auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Die Abstandsregeln sind dabei unbedingt einzuhalten. Gegebenenfalls stellt der Veranstalter eigene Helfer für den Hindernisaufbau.

### **Zusätzliche Hinweise für Fahrspportveranstaltungen**

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrspport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrspport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Die Anzahl der zulässigen Pferde/Gespanne je Fläche (unabhängig von der Zahl der angespannten Pferde) ist zu regeln.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten (Beifahrer mit Mund-Nasen-Schutz, möglichst nicht neben dem Fahrer sitzend). Weitere Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

### **Zusätzliche Hinweise für Voltigierveranstaltungen**

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Mit der Erlaubnis von Mannschaftssportarten im Freistaat Sachsen sind hier auch alle Voltigier-WB/LP erlaubt. Seit der Verordnung vom 25. Juni 2020 sind auch bundesländerübergreifende Wettkämpfe wieder erlaubt.

Auf Voltigierturnieren treffen meistens mehrere Voltigierer unterschiedlichen Alters aufeinander. Wir empfehlen daher zunächst nur solche Prüfungen auszuscheiden, die Teilnehmer gemäß LPO (Alter 12 Jahre) zulassen. Diese Jugendlichen haben in den letzten Wochen bereits gelernt, mit den gebotenen Hygieneregeln umzugehen. Jüngere Kinder, die mit der Einhaltung der Hygienevorschriften noch überfordert sein können, sollten erst zu gegebener Zeit wieder am Turniersport teilnehmen.



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie vom 17.07.2020

Einzelvoltigier-WB/LP sollen so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und bis zu vier Voltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungszykel sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Grußaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Grundsätzlich dürfen bis zu vier Einzelvoltigierer pro Pferd nacheinander an den Start gehen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten. Doppel- oder Gruppenvoltigierer dürfen zusammen am Zirkelrand stehen.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfszykel darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen.

### **d.) Seminarveranstaltungen**

Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Seminarveranstaltungen können beim LVP erfragt werden.

### **e.) Versammlungen, Vorstandssitzungen**

Die Durchführung von Gremiensitzungen in Vereinen ist nach § 2 Abs. 9 Satz 1 SächsCoronaSchVO gestattet, wobei das generelle Abstandsgebot von 1,5 m zu beachten ist. Die Teilnehmerzahl darf nach § 2 Abs. 9 Satz 2 i.V.m. § 5 SächsCoronaSchVO nicht mehr als 1.000 Personen betragen.

### **III. Weiterführende Infos**

Weitere Infos zum Thema Coronavirus & Pferdesport bietet die Homepage der FN unter [www.pferd-aktuell.de/coronavirus](http://www.pferd-aktuell.de/coronavirus). Infos zum Coronavirus & Pferdesport im Freistaat Sachsen gibt auf unserer Homepage [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de). Allgemeine Infos sowie die staatlichen Vorgaben sind unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) nachzulesen.

Generell bitten wir alle Akteure rund ums Pferd in Sachsen auch weiterhin darum eigenverantwortlich, umsichtig und solidarisch zu handeln.

Bleiben Sie gesund!

**Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.**  
**Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen**

### **Anlagen**

- Zu c) Vorlage Anwesenheitsnachweis
- Zu c) Vorlage Anwesenheitsliste
- Zu c) Vorlage Kontaktdatenabfrage bzgl. Auszahlung von Preisgeldern